

Arbeitshilfe zu § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Teilhabepauschale (Az.: 112.49-8)

Stand 24.09.2021

Inhalt

1. Ziele der Leistung	1
2. Voraussetzungen	2
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe	2
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	2
2.3 Einkommen und Vermögen.....	2
3. Gesamtplan.....	2
4. Art und Umfang der Leistungen	3
5. Persönliches Budget.....	3
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum	4
7. Berichtswesen, Controlling	4
8. Inkrafttreten	4

1. Ziele der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das allgemeine Verfahren bei der Bewilligung von Leistungen der einfachen Assistenz in Form der Teilhabepauschale in der Eingliederungshilfe. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten.

Grundsätzliches Ziel aller Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 90 Abs. 1 SGB IX, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die Teilhabepauschale soll Menschen mit Behinderungen unterstützen, die aus Altersgründen oder krankheitsbedingt aus dem Arbeitsleben einer Werkstatt für behinderte Menschen, der Betreuung in einer Tagesförderstätte, einer Maßnahme zur Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext, aus dem Budget für Arbeit oder aus Maßnahmen eines anderen Leistungsanbieters ausscheiden. Für viele Betroffene ist dieser Zeitpunkt eine biografische Zäsur, die eine psychologische Belastung darstellt. Wenn der Alltag nicht mehr durch den Arbeits- oder Betreuungsrhythmus strukturiert wird, benötigen Sie neue Impulse, um weiterhin ihr Leben in der Gemeinschaft gestalten zu können. Dies kann beispielsweise durch eine selbstbestimmte Tagesstruktur, die Wahrnehmung integrativer Angebote außerhalb der Wohnung bzw. der besonderen Wohnform oder durch den Besuch von beispielsweise kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen unterstützt werden.

Für Angebote außerhalb Hamburgs, die von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit Hamburgs wahrgenommen werden, ist diese Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

2. Voraussetzungen

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 Abs. 1 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zu stellen. Für Folgebewilligungen von Leistungen ist rechtzeitig vor Ablauf der Befürwortung ein Folgeantrag zu stellen.

2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX [Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe \(EGH\) für Menschen mit Behinderungen](#).

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören, das 55. Lebensjahr vollendet haben und vor Antragstellung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte, einer Maßnahme zur Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext, dem Budget für Arbeit oder einer Maßnahme bei einem anderen Leistungsanbieter ausgeschieden sind. Ein Anspruch besteht auch, wenn die Arbeits- oder Betreuungszeit verkürzt wurde.

Bei Antragstellung muss glaubhaft gemacht werden, dass ein Bedarf an integrativen, tagesstrukturierenden Angeboten außerhalb der Wohnung oder der besonderen Wohnform besteht. Dies kann beispielsweise durch Schilderungen der beantragenden Person, Unterlagen über einen geplanten Vereinsbeitritt oder eine andere konkrete Freizeitbeschäftigung erfolgen und ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Anspruchsberechtigte müssen weiterhin gesundheitlich in der Lage sein, solche Angebote wahrzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass es durch die zusätzlichen Angebote nicht zu einer Überforderung kommt.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.3 Einkommen und Vermögen

Die Bewilligung der Leistungen ist einkommens- und vermögensabhängig. Grundlage für die Prüfung sind die Regelungen des neunten Kapitels im zweiten Teil SGB IX.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

3. Gesamtplan

Gemäß § 121 Abs. 1 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Bestehen Ansprüche bei mehreren Rehabilitationsträgern, ist gemeinsam mit diesen ein Teilhabeplan zu erstellen. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen.

Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Bewilligungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Die Zielerreichung im Einzelfall ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

4. Art und Umfang der Leistungen

Mit Hilfe der Teilhabepauschale als Geldpauschalleistung sollen tagesstrukturierende Maßnahmen finanziert werden, mit deren Unterstützung die Leistungsberechtigten den Wegfall der arbeits- oder betreuungsbedingten Struktur kompensieren können. Sie sollen zur Stabilisierung beitragen und die Gestaltung der individuellen sozialen Teilhabe unterstützen. Solche tagesstrukturierende Maßnahmen können z.B. Sportvereine, VHS-Angebote oder Treffpunktangebote sein. Besteht ein assistierender, begleitender oder beratender Bedarf, so ist dieser durch andere Maßnahme abzudecken. Die Teilhabepauschale wird bedarfsabhängig in vier Stufen bewilligt.

Stufe	durchschnittlicher Bedarf	eigener Wohnraum	besondere Wohnform
1	≤ 1 – 3 Std. / Woche	60,00 € / Monat	-entfällt-
2	> 3 – 6 Std. / Woche	120,00 € / Monat	60,00 € / Monat
3	> 6 – 9 Std. / Woche	180,00 € / Monat	120,00 € / Monat
4	> 9 – 12 Std. / Woche	240,00 € / Monat	180,00 € / Monat

Dabei wird unterschieden, ob die leistungsberechtigte Person in einer besonderen Wohnform oder in eigenem Wohnraum lebt. Bei den Leistungen in besonderen Wohnformen sind bereits Anteile für eine geordnete Tagesstruktur enthalten, welche im Rahmen der vereinbarten Leistungsvereinbarung berücksichtigt wurden. Daher entfällt für diesen Personenkreis die Stufe 1, und die Beträge der restlichen Stufen sind geringer.

Bei unregelmäßigen Bedarfen, die zeitlich in der Summe unterhalb der Stufe 1 liegen, kann ein individuelles Jahresbudget in Höhe von 240,00 € als einmalige Leistung bewilligt werden. Das individuelle Jahresbudget kann nur für leistungsberechtigte Personen mit eigenem Wohnraum erbracht werden.

Besteht im Einzelfall Bedarf an tagesstrukturierenden Leistungen, der über die Stundenzahl der jeweiligen Höchststufe hinausgeht, kann ein individuelles Teilhabebudget von monatlich bis zu 500,00 € bewilligt werden. Bei der Bedarfsermittlung ist in diesen Fällen ein kalkulatorischer Wert von 20,00 € pro Stunde zugrunde zu legen. Hier wird keine Unterscheidung zwischen eigenem Wohnraum und besonderer Wohnform getroffen.

5. Persönliches Budget

Leistungen nach dieser Fachanweisung können nach § 29 SGB IX auf Antrag des Leistungsberechtigten auch als Teil eines Persönlichen Budgets erbracht werden.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf sechs Monate zu begrenzen. Sofern es der Verlauf des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden.

Die Leistungsbewilligung ist für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der Befürwortungszeitraum endet. Bewilligungen ohne Befristungen sind unzulässig (siehe auch Pkt. 2).

Die zweckbestimmte Verwendung der Leistungen ist am Ende des Bewilligungszeitraumes zu erklären und ggf. glaubhaft zu machen. Die Verwendung der Mittel im Rahmen eines individuellen Teilhabebudgets ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die Teilhabepauschale als Geldpauschalleistung wird an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (siehe auch Pkt. 3) erfolgt die individuelle Prüfung im Einzelfall.

7. Berichtswesen, Controlling

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.

8. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 24.09.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Arbeitshilfe zur Teilhabepauschale.